

Federführung:
60-Stadtplanung, GIS, Bauordnung
Produkt:
60.01 Stadtplanung

Datum:
16.11.2023

Beratungsfolge:
Ausschuss für Planen und Bauen

Sitzungsdatum:
30.11.2023

Kenntnisnahme

Windenergie - Öffentlichmachung der Potenzialflächenanalyse 2.0

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat Ende 2022 ein Gutachten beauftragt, ob und wo es mögliche Windanlageneignungsbereiche gibt über die 2017 festsetzenden Konzentrationszonen für Windenergieanlagen hinaus. Grundlage dafür sind die gesetzgeberischen Initiativen (u.a. das Wind-an-Land-Gesetz): um die Energiewende zu forcieren sind für den Ausbau der Erneuerbaren Energien auch im Bereich Windanlagenbau Erleichterungen festgelegt worden, harte und weiche Tabukriterien sowie Artenschutzbestimmungen teilweise neu definiert, Regelungen verschlankt. Hier bei den über die Regelungen des in Änderung befindlichen Regionalplans Münsterland hinausgehenden zusätzlichen Potentialen zu steuern ist das erklärte Ziel der Stadt.

Mit der Vorlage 238/2023/1 aus März 2023 wurde der Rat umfassend über die die oben genannten Rahmenbedingungen informiert, die auch für die Öffentlichkeit wertvolle Informationen darstellen. Die auf den 11 Seiten beschriebenen Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen sind hinsichtlich vereinzelter Ausführungen nach nur 8 Monaten aktuell nicht mehr ganz 1:1 gegeben oder richtig, da seitens der Gesetzgeber oder aus der Rechtsprechung ständig neue Regelungen oder Klarstellungen eingebracht werden, z.B. sind keine Vorhabenbezogenen Bebauungspläne mehr zusätzlich zur Flächennutzungsplanänderung erforderlich. Es konnte und sollte aber für die Veröffentlichung dieser Vorlage keine Durchsicht und Korrektur mehr zur alten Vorlage durchgeführt werden.

Fünf Beschlüsse wurden damals eingebracht, die einstimmig beschlossen wurden – siehe auch Anlage 1 dieser Vorlage:

Beschlussvorschlag 1

Die im Rahmen der Potentialflächenanalyse 2.0 ermittelten Potentialflächen 1 – 9 (Anlage 4 der Vorlage 238/2023 – auch jetzt Anlage 4) sollen zunächst auf ihre Machbarkeit weiter untersucht werden. Die Untersuchung weiterer Potentialflächen wird zurückgestellt.

Beschlussvorschlag 2

In den Potentialflächen muss die Planung eine optimierte Ausnutzung der möglichen Potentiale unabhängig von „zufälligen“ Flächenverfügbarkeiten gewährleisten.

Beschlussvorschlag 3

Im Bereich neuer Potentialflächen erfolgt eine weitere konkretisierende Planung nur dann, wenn mit allen Flächeneigentümern in einem konkreten Planungsraum und den von der Planung betroffenen Anliegern ein grundlegender Konsens erzielt werden kann. Dies gilt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nicht für Repoweringvorhaben. In möglichen neuen Windenergiebereichen (Positivplanung, FNP-Änderung, ggfls. i.V.m. Bebauungsaufstellung)

beträgt der Abstand eines Windrades zur nächstgelegenen Wohnbebauung mindestens das Dreifache der Anlagenhöhe (Nabenhöhe plus halber Windraddurchmesser). Der Abstand kann nur dann verringert werden, wenn eine schriftliche Vereinbarung (Vertrag) zwischen dem/den betroffenen Nachbarn und dem Bürgerwindparkbetreiber und der Stadt Coesfeld vor Aufstellung des jeweiligen Planes vorliegt (grundlegender Konsens). Von der Planung Betroffene (Ziffer 1 und 2) sind jene, die innerhalb des dreifachen Abstandes wohnen oder Wohneigentum haben.

Beschlussvorschlag 4

Konkretisierende Planungsschritte über die Potentialflächenanalyse hinaus sind von den möglichen Betreibern zu finanzieren. In den durch die Potentialflächenanalyse ermittelten Potentialflächen 1 bis 9 kann das weitere Abwägungsmaterial (u.a. Artenschutz, ggfls. weitere städtebauliche Kriterien) durch die Bürgerwindparkbetreiber ermittelt werden. Diese werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Planung auf eigenes Risiko erfolgt, da eine Abwägung erst später im Rahmen eines Feststellungsbeschlusses zu einer FNP-Änderung, ggfls. i. V. m. einem Satzungsbeschluss zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgen kann.

Beschlussvorschlag 5

Neue Investitionen werden nur im Rahmen eines „Bürgerwindparks“ zugelassen. Dabei ist die Investition unter Beachtung der im Sachverhalt dargestellten weiteren Kriterien durchzuführen. Mit den Verhandlungen zu diesen Kriterien wird die EMERGY Führungs- und Servicegesellschaft mbH, Landsbergallee 2, 46342 Velen beauftragt.

Die vom Büro WoltersPartner durchgeführte Potentialflächenanalyse 2.0 hat neun Flächen verortet. Diese Flächen grenzen häufig an seit 2017 festgelegten Eignungsbereiche an und liegen überwiegend im Süden und Südwesten Coesfelds. Die ersten Beratungen zur weiteren Vorgehensweise mit den Potentialflächen fanden bewusst in nicht-öffentlicher Sitzung des Rates und seiner Fachausschüsse statt – insbesondere vor dem Hintergrund, keine überregionalen Investoren zu locken und Blockaden durch (isolierte) Grundstücksbindungen zu erzeugen (Beschluss 2). Zuerst sollten Informationen darüber vorliegen, ob die Betreiber der bisher errichteten Bürgerwindparks als verlässliche Partner wieder mit im Boot sind. Das zeichnet sich ab, nach dem diese Gruppen zu einer Beratung am 01.08.2023 ins Rathaus eingeladen wurden. Es wurde die Potentialanalyse 2.0 vorgestellt mit den ergänzenden Bewertungen (Anlage 2-3). Im Termin machte eine Gruppe, die bisher in Flamschen als Bürgerwindpark aktiv ist, für den Bereich 4 „Heubachwiesen“ deutlich, diese Fläche bereits selbst als rechtlich mögliche Potentialfläche herausgefiltert, avifaunistische Untersuchungen in Auftrag gegeben und einige Einzelgespräche geführt zu haben; mit wem, ist der Verwaltung nicht bekannt – sie hofft an den noch unten angesprochenen Termin dazu Klärung herbeiführen zu können.

Da nach dem Termin in der Rückmeldung für die Bereiche 2, 3, 4, 5, 6 und 7 grundsätzliches Interesse besteht, unter eigenem unternehmerischem Risiko mit den Grundstückseigentümern in Verhandlung zu treten, ist aus Sicht der Stadt ein erster wesentlicher Schritt erfolgt. Der artenschutzrechtlich sehr sensiblen Bereich 1 Coesfelder Heide/Hünsberg ist noch offen, ebenso das sehr kleine Feld 8. Im Bereich 9 Harle/Roruper Berg (plus 2 Ergänzungsstandorte auf Coesfelder Gebiet) und weiteren Standorten in den Umlandgemeinden Billerbeck, Nottuln und Dülmen ist eine weitere neue Gruppe aktiv (Beschluss 221/2023).

Das heißt aber nicht, dass abschließend nur diese, sondern auch andere hier in der Region verwurzelte Windanlagenbetreiber mit den Coesfelder Grundstückseigentümer:innen der neuen Potentialflächen „Bürgerwindparks“ initiieren dürfen. Die grundsätzlichen Rahmenbedingungen einer Betreibergruppe mit Grundstückseigentümer:innen und Bewohner:innen sind in den Beschlüssen 3-5 beschrieben. Grundstückseigentümer:innen und Bewohner:innen, die selbst nicht mitinvestieren wollen, sollen frei in ihren Entscheidungen sein und bleiben.

Daher ist jetzt der Zeitpunkt erreicht, an die Öffentlichkeit zu gehen, um erstens diese vorgenannten, der Verwaltung noch unbekanntes lokalen Investoren anzusprechen, aber vor allem auch die Bewohner:innen in diesen neuen Flächen (nun endlich) zu informieren. Dies wird

in einer Informationsveranstaltung am Donnerstag 23.11.2023 um 18 Uhr in der neuen Mensa des Schulzentrums erfolgen.

Anlagen:

1. Vorlage 028/2023/1
2. Kurzerläuterung zur Potenzialflächenanalyse 2.0
3. Risikoeinschätzung Potenzialflächen Natur- und artenschutzfachliche Einschätzung
4. Risikoeinschätzung Potenzialflächen Natur- und artenschutzfachliche Einschätzung (Plan)